

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Robert Schaddach (SPD) und Stefan Förster (FDP)**

vom 04. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. September 2020)

zum Thema:

Bauvorhaben Dorfplatz 8 in Bohnsdorf

und **Antwort** vom 18. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD) und Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24805
vom 04.09.2020
über Bauvorhaben Dorfplatz 8 in Bohnsdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welchen Verfahrensstand hat der Bauantrag für das Grundstück Dorfplatz 8 in Bohnsdorf, der am 06.02.2020 beim Bezirksamt eingereicht wurde? Was wurde konkret beantragt?

Antwort zu 1:

Beantragt wurde der Neubau von sieben Reihenhäusern mit je einer Wohneinheit. Der Bauantrag ging am 6.02.2020 ein, war allerdings mangelhaft. Nach Bereinigung des Antrages begann die Ämterbeteiligung am 28.05.2020. Diese ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 2:

Welche Zuarbeiten und Nachweise für die Genehmigungsfähigkeit stehen noch aus?

Frage 3:

Wurde die Untere Denkmalschutzbehörde bereits beteiligt und wenn ja, welche Auflagen, Hinweise und Stellungnahmen wurden abgegeben? (Bitte um Auflistung mit Datum und Inhalt)

Antwort zu 2 und 3:

Die bauplanungsrechtliche Stellungnahme und die denkmalschutzrechtliche Stellungnahme stehen noch aus.

Frage 4:

Sind die geplanten sieben Reihenhäuser mit sieben Wohneinheiten so zu verstehen, dass jeweils eine Wohneinheit pro Haus angedacht ist oder sollen wirklich alle Häuser je sieben Wohnungen haben?

Antwort zu 4:

Laut Bauantrag ist in jedem der Reihenhäuser eine Wohneinheit vorgesehen.

Frage 5:

Ist dem Bezirksamt bekannt, dass der Dorfanger in Bohnsdorf einer der letzten geschlossenen Ensemble ist, das weitgehend von Bausünden bisher verschont wurde und wenn ja, wie wird sichergestellt, dass die Häuser sich harmonisch ins Ortsbild einfügen und die Architektur angepasst wird?

Antwort zu 5:

Die Bedeutung des Bohnsdorfer Dorfangers ist dem Bezirksamt selbstverständlich gut bekannt. Neubauten müssen sich in das Dorfbild einfügen, ohne eine wesentliche Beeinträchtigung für dieses darzustellen. Hier muss besonders die Kubatur, die Materialität und die Farbigkeit, in Abhängigkeit bereits vorhandener umliegender Bauten bei der Beurteilung Berücksichtigung finden.

Der Dorfanger selbst sowie die nördlich angrenzende Fläche unterliegen einer Beurteilung nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Für den südlich an den Dorfanger angrenzenden Bereich gibt es den rechtsverbindlichen Bebauungsplan XV-70a, der für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Durch entsprechende Baugrenzen wurde die historisch gewachsene Siedlungsstruktur aufgenommen. Zudem wurde eine flächenhafte Ausdehnung der Siedlungsflächen in die hinteren, grüengeprägten Grundstücksteile vermieden, die für einen ländlich-dörflichen Charakter typisch sind.

Da in diesem Bereich viele Gebäude dem Denkmalschutz unterliegen, kann im Rahmen der denkmalrechtlichen Beurteilung Einfluss auf die Architektur und verwendete Materialien genommen werden.

Frage 6:

Wann ist mit der vom Bezirksdenkmalrat erbetenen Vorstellung des Vorhabens in dem Gremium zu rechnen, nachdem trotz mehrfacher Nachfrage eine Antwort vom zuständigen Bezirksstadtrat dazu bisher ausblieb?

Antwort zu 6:

Das Bauvorhaben wird voraussichtlich in der Sitzung des Bezirksdenkmalrats am 18.09.2020 vorgestellt.

Frage 7:

Hat sich der bisher auf dem Grundstück geplante Kitaneubau erledigt, obwohl doch Kitaplätze auch dringend benötigt werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Frage 8:

In welchem Genehmigungsstand war das Verfahren zum Bau der Kita? Welche Probleme, Hinweise und Auflagen gab es?

Antwort zu 7 und 8:

Ja, die Baugenehmigung zur Kita war bereits erteilt. Nachbarwiderspruch und einstweiliges Rechtsschutzverfahren dazu sind abgeschlossen.

Die Verfahren haben sich allerdings durch Abbruch der zur Nutzungsänderung vorgesehenen Halle erledigt.

Der neue Bauantrag ist völlig unabhängig vom vorhergehenden Verfahren zu beurteilen.

Berlin, den 18.09.2020

In Vertretung

W. Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen